



MITTELDEUTSCHER RUNDFUNK
Anstalt des öffentlichen Rechts

DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

**Tätigkeitsbericht des
Beauftragten für den
Datenschutz des MDR
für den Zeitraum
01.07.2012 bis 30.06.2013**

Stephan Schwarze

Inhaltsverzeichnis

Datenschutz – Kampf auf verlorenem Posten?	4
1. Einleitung	6
2. Aufgaben des Datenschutzbeauftragten	8
3. Entwicklung des Datenschutzrechts	10
3.1 Europarechtliche Entwicklungen	10
3.2 Entwicklung des Bundesrechts	11
3.3 Entwicklung des Landesrechts	12
3.4 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag	12
4. Datenschutz beim MDR	13
4.1 Protokollierung lesender Zugriffe	13
4.2 Datenimport von Personaldaten in das Arbeitsprogramm des betriebs- ärztlichen Dienstes	14
4.3 Geburtsdaten der Auszubildenden	15
4.4 Personaldaten für die Gleichstellungsbeauftragte	16
4.5 Social Media Monitoring	17
4.6 Vorabkontrolle Controller Bestandsschutz	18
5. Datenschutz beim KiKA	19
5.1 Unterarbeitsgruppe Datenschutz bei Kindern und Jugendlichen	19
5.2 Klage wegen KiKA-Gewinnspiel	21
6. Datenschutz beim Beitragsservice	22
6.1 Einmaliger Meldedatenabgleich	22
6.2 Datenschutz im Zusammenhang mit dem Rundfunkbeitrag	25
6.3 Verträge mit Regionalberatern	26
7. Externe Prüfungen	27
Datenschutz beim IVZ	27

8. Zusammenarbeit im Arbeitskreis der Datenschutz-beauftragten von ARD, ZDF und DLR (AK DSB)	28
9. Schlussbemerkungen	29
10. Anhang	30
10.1 §§ 39 bis 42 MDR-Staatsvertrag	30
10.2 Artikel 28 und 29 EG-Richtlinie 95/46 vom 24.10.1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr	32
10.3 §§ 11 und 14 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag	35
10.4 §§ 7 bis 9 MDR-Rundfunkbeitragsatzung	38
10.5 Verfahrenskodex der Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz	40
10.6 Liste der Mitglieder des Arbeitskreises der Datenschutzbeauftragten von ARD, ZDF und Deutschlandradio (AK DSB)	43

Datenschutz – Kampf auf verlorenem Posten?

Datenschutz ist in aller Munde. Die Skandale reißen nicht ab. Stichworte wie PRISM und Tempora, NSA oder Whistleblower beherrschen die Medien und werden überall heiß diskutiert. Eins scheint gewiss: Sobald meine Daten in irgendeiner Form elektronisch verarbeitet oder versendet werden, kann der allgegenwärtige „Big Brother“ mitlesen, meine Daten speichern und kennt mein ganzes Leben – im Zweifel sogar besser als ich selbst. Ist Datenschutz noch eine sinnvolle Aufgabe, um die es zu kümmern sich lohnt, wenn ohnehin meine Daten im Netz schutzlos sind? Kämpfen Datenschutzbeauftragte gerade in Deutschland auf verlorenem Posten, weil das Internet eben nicht an den Grenzen der Bundesrepublik oder der EU Halt macht?

Dies sind Fragen, die uns heute und in Zukunft sehr intensiv beschäftigen werden und die nicht einfach zu beantworten sind. Wünschenswert wäre es natürlich, wenn weltweit ein ähnliches Verständnis von Privatsphäre und Datenschutz wie in Europa herrschen würde, dies ist aber schon im Vergleich mit den USA nicht der Fall. Ein Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, also einen Bereich des Persönlichkeitsrechts, der unverbrüchlich ist und über den jeder Mensch frei verfügen können sollte, eine solche Vorstellung herrscht in den USA nicht. Zwar gibt es dort auch eine „Privacy“, die Wertigkeit wie in Europa hat diese jedoch nicht.

Dennoch sind Datenschützer keine aussterbende Spezies, da gerade in Europa dieses Thema mit großem Engagement vorangetrieben wird. Die freie Wirtschaft hat ein legitimes Interesse daran, personenbezogene Daten zu verarbeiten. Auf diesem Feld müssen die Interessen genau abgewogen werden, weshalb sich die Gestaltung eines europäischen Datenschutzrechts auch als so schwierig erweist. Dieses Ringen ist aber nicht vergeblich, sondern notwendig, um zu einem Ergebnis zu gelangen, welches das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung angemessen berücksichtigt.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist auf diesem Gebiet in doppelter Hinsicht gefordert: Auf publizistischer Ebene muss in gewohnt qualitativ hochwertiger Weise aufgeklärt werden. Aber auch der Datenschutz nach Innen darf nicht vergessen werden: Mitarbeiterrechte und die Rechte der Beitragszahler, der Zuschauer und Zuhörer müssen ebenso aufmerksam beobachtet und geschützt werden. Eine Laissez-faire-Haltung getreu dem Motto: „Die Daten sind ja sowieso mit wenig Aufwand frei einsehbar, ein Schutz kann ohnehin nur lückenhaft gewährleistet werden“ darf nicht dazu führen, dass die Bemühungen um den Datenschutz vernachlässigt werden. Hier sind die Datenschutzbeauftragten in besonderer Weise gefordert, dieses Bewusstsein in den Häusern zu unterstützen und zu stärken.

Im Gegensatz zu der anfangs gestellten rhetorischen Frage muss es heißen: Der Datenschutz wird gerade angesichts der Unübersichtlichkeit des Themas und der vielfältigen Gefährdungen immer wichtiger. Mag auch die Sensibilität des Einzelnen abnehmen, so muss dennoch oder gerade deshalb das Bewusstsein dafür geschärft werden, dass der Umgang mit den eigenen Daten immer selbstbestimmt ist und den Menschen nur in Ausnahmefällen aus der Hand genommen werden darf.

1. Einleitung

In der Sitzung am 18.06.2012 hat mich der Verwaltungsrat des MDR auf Vorschlag der Intendantin gemäß § 42 MDR-Staatsvertrag als Beauftragten für den Datenschutz des MDR für die Dauer von vier Jahren bestellt. Mit diesem Bericht wird die Pflicht aus § 42 Abs. 8 des MDR-Staatsvertrags erfüllt, wonach der Beauftragte für den Datenschutz den Organen der Rundfunkanstalt alle zwei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit erstatten muss. In Abstimmung mit dem Verwaltungsrat ist entschieden worden, den ersten Bericht bereits nach einem Jahr vorzulegen. Hintergrund ist, dass der Beginn meiner Amtszeit genau in die Fälligkeit eines solchen Berichtes fiel.

Die Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter hat sich als interessant, spannend und sehr vielfältig erwiesen. Den Einstieg in diese verantwortungsvolle Tätigkeit haben mir freundliche und hilfsbereite Kollegen sehr erleichtert. Herzlich danken darf ich für die hervorragende Unterstützung und die sehr gute Zusammenarbeit mit dem Haus sowie auf ARD/ZDF-Ebene. An erster Stelle ist hier Herr Dr. Bernd Appel zu nennen, der als mein direkter Vorgänger und Abwesenheitsvertreter stets als kompetenter und kreativer Ansprechpartner zur Verfügung stand und steht. Besonderer Dank gebührt auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Referates IT-Sicherheit, allen voran Frau Elisabeth Kunath, die mir in technischen Fragen stets mit Rat und Tat zur Seite gestanden haben.

Um meine Aufgabe mit der gehörigen – auch technischen - Kompetenz wahrnehmen zu können, habe ich eine Ausbildung bei der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e. V. (GDD) absolviert und am 11. Dezember 2012 die Prüfung zum zertifizierten betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestanden.

Mir obliegt auch die Datenschutzkontrolle beim Kinderkanal, die ich gemeinsam mit dem Datenschutzbeauftragten des ZDF, Herrn Christoph Bach, verantworte. Auf diesem Gebiet gibt es wichtige Rechtsfragen, weil das

Recht auf informationelle Selbstbestimmung bei Minderjährigen besonders sensibel und daher schützenswert ist. Der betriebliche Datenschutzbeauftragte des Kinderkanals, Herr Jörn Voss, hat mir gerade in der Anfangszeit wertvolle Dienste geleistet, und ihm gebührt ebenso mein besonderer Dank.

Neben der auch anzutreffenden Gleichgültigkeit ist vielen Menschen ist der Schutz ihrer persönlichen Daten äußerst wichtig. Nicht zuletzt die jüngsten Skandale haben gezeigt, dass dieses Grundrecht nicht als unwichtig oder beliebig abgetan werden darf. Dies wird mir stets bewusst, wenn Rundfunkteilnehmerinnen und -teilnehmer auf mich zukommen und Fragen zur Verarbeitung ihrer Daten vorbringen. Die Menschen sind tatsächlich sehr daran interessiert, was mit ihren personenbezogenen Angaben geschieht und wollen im gesetzlichen Rahmen die Kontrolle darüber wahren. Die Aufgabe, hier als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen, nehme ich sehr ernst.

Als erstes Resümee kann ich ziehen, dass die Arbeit sehr viel Freude bereitet und ich von allen Seiten viel Unterstützung erfahren habe. Ich hoffe, dass ich in den nächsten Jahren im MDR und auch auf ARD-Ebene Anstöße geben kann. Datenschutz ist kein „Verhinderungsrecht“. Von diesem Grundsatz ausgehend bemühe ich mich, Entscheidungen mit „Augenmaß“ zu treffen, die wohl abgewogen sind und der Entwicklung des Hauses dienen, anstatt sie zu bremsen.

Förmliche Beanstandungen musste ich im Berichtszeitraum nicht aussprechen. Die Themen Datenschutz und Datensicherheit nehmen im Bewusstsein aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – auch dank des Engagements des Personalrats – eine immer wichtigere Rolle ein. Die präventive Einbindung in die jeweiligen Prozesse erleichtert meine Arbeit.

2. Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

Der Datenschutzbeauftragte hat dafür zu sorgen, dass der Einzelne durch die Datenverarbeitung beim MDR nicht in seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung beeinträchtigt wird. Folglich überwacht er die Einhaltung der Datenschutzvorschriften sowohl des Staatsvertrages als auch des Datenschutzgesetzes des Freistaates Sachsen. Denn gemäß § 39 MDR-Staatsvertrag sind für den MDR die Vorschriften des Sächsischen Datenschutzgesetzes anzuwenden. Warum aber gibt es einen speziellen Datenschutzbeauftragten für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk? Damit, so die einfache Antwort, wird dem Gebot der Staatsferne gefolgt. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte tritt bei der Überwachung des Datenschutzes der Anstalten an die Stelle des jeweiligen Landesbeauftragten für den Datenschutz, womit die Unabhängigkeit von staatlichen Stellen gewahrt bleibt. Er ist in Ausübung seines Amtes nur dem Gesetz unterworfen. Im Übrigen untersteht er der Dienstaufsicht des Verwaltungsrates (§ 42 Abs. 2 MDR-Staatsvertrag).

Aufgrund des Verweises auf das Sächsische Datenschutzgesetz (SächsDSG) orientieren sich die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten auch an § 11 SächsDSG, wonach die Einhaltung der Datenschutzvorschriften bei der Planung, Einführung und Anwendung von Verfahren, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu überwachen sind. Überdies muss er bei der Einführung bestimmter elektronischer Verfahren eine sogenannte Vorabkontrolle durchführen. Für den redaktionellen Bereich gilt allerdings eine Ausnahme: § 40 des MDR-Staatsvertrages regelt, dass bei einer journalistisch-redaktionellen Verarbeitung von Daten nur Datensicherung und Datengeheimnis zu beachten sind. Im Ergebnis steht es den Redaktionen des MDR also frei, personenbezogene Daten für eigene Zwecke zu verarbeiten, sie müssen jedoch darauf achten, dass schützenswerte Geheimnisse, die Privatsphäre und die Persönlichkeitsrechte gewahrt werden. Wichtig ist außerdem, dass die Daten sicher vorgehalten werden und nicht nach außen dringen können, bevor der jeweilige Beitrag gesendet werden soll.

Neben der rechtlichen Bewertung von datenschutzrelevanten Vorgängen gehört es auch zur Aufgabe des Datenschutzbeauftragten, an der technisch-organisatorischen Ausgestaltung des Datenschutzmanagements im MDR mitzuwirken. Hierunter fallen sowohl die Mitarbeit im IT-Ausschuss als auch die enge Zusammenarbeit mit dem Referat IT-Sicherheit und den Personalräten.

Im kommenden Jahr möchte ich zudem meine Vortrags- und Schulungsaktivitäten erweitern. Auf Einladung der Hauptabteilung Kommunikation habe ich bereits einen Vortrag gehalten, was auf alle Bereiche des MDR ausgeweitet werden muss. Besonders am Herzen liegt mir zudem das Thema der Auftragsdatenverarbeitung durch Dritte, wo im Verhältnis zu Dienstleistern Vertragsgestaltungen zu wählen sind, die den Schutz der Daten sicherstellen.

In den folgenden Kapiteln werden die Schwerpunkte meiner Arbeit im Berichtszeitraum beschrieben, die die Vielfältigkeit der Aufgabe illustrieren sollen. Es sei darauf hingewiesen, dass es sich um eine Auswahl der von mir bearbeiteten Vorgänge handelt. Doch zuvor einige Bemerkungen zur Entwicklung des Datenschutzrechts.

3. Entwicklung des Datenschutzrechts

3.1 Europarechtliche Entwicklungen

Die Europäische Kommission hat Vorschläge für eine umfassendere Reform des EU-Datenschutzrechts mit der Vorlage eines Entwurfs einer EU-Datenschutz-Grundverordnung gemacht. Ziel ist es unter anderem, die Rechtsentwicklungen in den Mitgliedsstaaten zu vereinheitlichen bzw. zu harmonisieren.

Bisher existiert für den Bereich des Datenschutzrechts die sogenannte Datenschutzrichtlinie (EU-Richtlinie 95/46/EG). Richtlinien müssen in nationales Recht umgesetzt werden, was mit den Gesetzen auf Bundes- und Landesebene auch geschehen ist (Bundesdatenschutzgesetz, Sächsisches Datenschutzgesetz). Im Gegensatz dazu haben die EU-Verordnungen allgemeine Geltung, sind in all ihren Teilen verbindlich und gelten unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat. Das bedeutet, es wird – anders als bisher – dem deutschen Gesetzgeber verwehrt sein, bei der Ausgestaltung der rechtlichen Regelungen den Besonderheiten des deutschen Rundfunksystems Rechnung zu tragen. Falls die Datenschutzgrundverordnung erlassen wird, werden die dort enthaltenen Normen zum Datenschutz in Medienunternehmen unmittelbare Wirkung auch für den MDR entfalten. Der Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten von ARD, ZDF und Deutschlandradio (AK DSB) hat sich auch mit dem Problemfeld befasst und ist zu der Auffassung gelangt, dass die beim Datenschutz in Medienunternehmen erforderliche Abwägung zwischen dem Grundrecht auf informationeller Selbstbestimmung einerseits und der Meinungs- und Rundfunkfreiheit andererseits in mitgliedstaatlicher Obhut bleiben muss. Hier geht es jetzt insbesondere um die Frage, inwieweit die „Bereichsausnahme für Medien“ ausgestaltet werden soll. Mit anderen Worten: In welcher Weise wird die Ausnahme bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die allein journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken dient, Eingang in die Grundverordnung finden? In dem Zusammenhang ist auch von großer Wichtigkeit, dass die Datenschutzbeauftragten der Rundfunkanstalten wei-

terhin als Aufsichtsbehörden im Sinne der EU-Verordnung gelten. Nur mittels einer so ausgestalteten Datenschutzaufsicht kann den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt werden. Die Rundfunkdatenschützer habe ihre Auffassungen und Vorschläge in die Stellungnahmen der Rundfunkanstalten zur EU-Grundverordnung eingebracht.

Ebenso sieht der Entwurf der EU-Datenschutzgrundverordnung vor, dass bei der Nutzung von Online-Angeboten durch Kinder, die das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich ist. Für ARD und ZDF ist diese Regelung jedoch zu starr, da es Ausnahmen von der strengen Regel bei nachgewiesenen besonders kindgerechten Angeboten geben sollte. Aus Sicht des AK DSB widerspricht eine solch unflexible Regelung allen Bestrebungen, Kindern und Jugendlichen einen verantwortungsvollen Umgang mit dem Internet und Medien zu vermitteln. Andererseits betrachtet der AK DSB für kommerzielle Angebote weiterhin eine Altersgrenze von 18 Jahren als vorzuzugswürdig.

Im Juni 2013 konnten sich die EU-Justizminister nicht auf einen gemeinsamen Entwurf der EU-Grundverordnung einigen, sodass eine Beschlussfassung bis 2014 zunächst aufgeschoben ist.

3. Entwicklung des Datenschutzrechts

3.2 Entwicklung des Bundesrechts

Im Jahr 2009 wurden die Arbeiten an einem Arbeitnehmerdatenschutzgesetz wieder aufgenommen. Das Bundesdatenschutzgesetz sollte insoweit abgeändert und ergänzt werden. Die Entwurfsfassung sieht detaillierte Regelungen z. B. zur Datenerhebung und –verarbeitung im Beschäftigungsverhältnis sowie zur Videoüberwachung und zu biometrischen Verfahren vor. Allerdings wurde eine Abstimmung über das Gesetz am 29.01.2013 abgesagt, da es Unstimmigkeiten hinsichtlich der Videoüberwachung von Ar-

beitnehmern gab. Ob in der aktuellen Legislaturperiode über dieses Gesetz entschieden wird, ist noch unklar.

3. Entwicklung des Datenschutzrechts

3.3 Entwicklung des Landesrechts

Gemäß § 39 des MDR-Staatsvertrages sind für den MDR die Vorschriften des Freistaates Sachsen über den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden, mithin das Sächsische Datenschutzgesetz (SächsDSG). Zuletzt erfuhr das SächsDSG durch das zweite Änderungsgesetz vom 14.07.2011 einige wenige Anpassungen, die den Sächsischen Datenschutzbeauftragten betreffen und für den Datenschutz beim MDR nicht von Bedeutung sind.

3. Entwicklung des Datenschutzrechts

3.4 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag

Am 01.01.2013 ist der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) in Kraft getreten. Bekanntermaßen wird nun die Pflicht zur Zahlung des Rundfunkbeitrages nicht mehr an das Bereithalten der Empfangsgeräte geknüpft, sondern es gilt die einfache Regel: eine Wohnung – ein Beitrag – unabhängig davon, wie viele Personen in der Wohnung leben und wie viele Rundfunkgeräte dort zum Empfang bereitgehalten werden. § 11 des RBStV enthält genaue Regelungen, wie mit den Daten, die aufgrund dieses Staatsvertrages erhoben werden, umzugehen ist. Darüber hinaus gestattet der Staatsvertrag den einmaligen Meldedatenabgleich zum Zwecke der Bestandserfassung. Gerade diese Thematik hat zu eingehenden Diskussionen geführt, die auch in diesem Bericht noch angesprochen werden.

§ 9 Abs. 2 des RBStV enthält eine Satzungsermächtigung, nach der der MDR Einzelheiten des Verfahrens des Beitragseinzugs regeln darf. Mit Satzung vom 01.01.2013 ist der MDR, wie alle anderen Landesrundfunkanstalten

auch, dieser Ermächtigung nachgekommen: In den §§ 7 und 8 gibt es dort Vorschriften zur Erhebung von personenbezogenen Daten und zum Auskunftsverlangen der Beitragsschuldner. § 9 der Satzung regelt schließlich die Verpflichtung zum technisch-organisatorischen Datenschutz beim Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio, der Nachfolgeorganisation der GEZ.

4. Datenschutz beim MDR

4.1 Protokollierung lesender Zugriffe

Die Magdeburger Volksstimme hat am 25.09.2011 einen ausgefüllten GEZ-Auskunftsbogen eines damaligen Kandidaten für das Intendantenamt des MDR veröffentlicht. Es konnte seitens der GEZ der Nachweis nicht angetreten werden, dass kein GEZ-Mitarbeiter den Auskunftsbogen widerrechtlich weitergeleitet hatte. Daraufhin hat die GEZ ein Verfahren eingeführt, mit dem alle lesenden Zugriffe auf Teilnehmerkonten und die verfilmten Dokumente erfasst werden.

Als Datenschutzbeauftragter des MDR stand ich nun vor der Aufgabe, zu prüfen, ob eine solche Vorgehensweise auch beim MDR statthaft ist.

Eine Protokollierung in der Form, dass stets nachgehalten werden kann, welcher Mitarbeiter wann auf welches Konto zugegriffen hat, ist nur zulässig zur Datenschutzkontrolle, zur Datensicherung oder zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage. Ich habe also darauf hingewiesen, dass eine solche Auswertung der lesenden Zugriffe dann möglich ist, wenn auf diesem Wege keine Leistungs- und Verhaltenskontrolle der betroffenen Mitarbeiter ausgeübt wird. Selbstverständlich können die gewonnenen Erkenntnisse bei aufgedeckten Verstößen auch für arbeitsrechtliche Konsequenzen eingesetzt werden.

Im Ergebnis hat auch der Personalrat des MDR diesem Verfahren zugestimmt, in das ich als Datenschutzbeauftragter auch im Falle einer tatsächlichen Auswertung eng eingebunden sein werde. Es ist also sichergestellt, dass die Daten nicht für andere, nicht datenschutzgemäße Zwecke verwendet werden.

4. Datenschutz beim MDR

4.2 Datenimport von Personaldaten in das Arbeitsprogramm des betriebsärztlichen Dienstes

Nicht lang nach meinem Amtsantritt kam die Hauptabteilung Personal und Organisationsentwicklung auf mich zu mit der Frage, ob und inwieweit es datenschutzrechtlich zulässig sei, Daten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an den betriebsärztlichen Dienst der Uniklinik Leipzig im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen zu übermitteln. Hellhörig wird der Datenschutzbeauftragte stets dann, wenn es um Gesundheitsdaten geht. In diesem Fall sind aber nicht Gesundheitsdaten, sondern „normale“ Personaldaten von MDR-Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Gegenstand der Datenübermittlung. Hier war also zu prüfen, ob eine solche Datenübermittlung im Rahmen des Arbeitsverhältnisses erforderlich ist. Im Weiteren war zu untersuchen, ob tatsächlich alle geplanten Datenfelder notwendig sind.

Im Ergebnis habe ich dem Datentransfer zugestimmt, weil Vorsorgeuntersuchungen und die Bestellung eines Betriebsarztes in der Tat verpflichtend sind. Der betriebsärztliche Dienst nimmt diese Aufgabe wahr und muss daher natürlich auch mit Daten versorgt werden, denn sonst ist eine Aufgabenerfüllung nicht möglich. Sorge getragen werden muss nur dafür, dass nicht willkürlich irgendwelche Daten übersandt werden, sondern nur solche, die zur eindeutigen Identifizierung der zu untersuchenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zur Kontaktaufnahme nötig sind. Auch sollen die Daten einer vollständigen und rechtzeitigen Aufgabenerledigung die-

nen. Es bestanden aus meiner Sicht keine Anhaltspunkte, dass entgegen dem Grundsatz der Datensparsamkeit hier mit Daten „wild um sich geworfen“ werden soll. Da hauptsächlich Daten übermittelt werden, die das dienstliche Verhältnis betreffen, habe ich keine Bedenken vorbringen können. Die Beachtung der Zweckbindung der Daten im Rahmen der Verarbeitung beim betriebsärztlichen Dienst kann aufgrund der ohnehin strengen gesetzlichen und berufsrechtlichen Vorschriften im Gesundheitssektor vorausgesetzt werden. Dennoch sollte in einem noch zu schließenden Vertrag mit dem betriebsärztlichen Dienst darauf gesondert hingewiesen werden. Auch die tatsächliche Datenübermittlung muss auf einem technisch sicheren Wege erfolgen.

4. Datenschutz beim MDR

4.3 Geburtsdaten von Auszubildenden

In einem Fall musste ich einem gut gemeinten Vorschlag einen datenschutzrechtlichen Riegel vorschieben. Die Jugend- und Auszubildendenvertretung des MDR hatte die nette Idee, jedem Auszubildenden per Hauspost zum Geburtstag zu gratulieren. Zu diesem Zweck wollten sie die entsprechenden Geburtsdaten aus dem BildungsCentrum des MDR verwenden.

Leider steht eine regelmäßige Geburtstagsgratulation nicht im Zusammenhang mit der Durchführung des Arbeitsverhältnisses sowie sonstiger sozialer oder personeller Maßnahmen. Dies sind aber die gesetzlichen Vorgaben bei jeglicher Verwendung von Mitarbeiterdaten. Zwar können regelmäßige Glückwünsche der Pflege des Betriebsklimas dienen, jedoch kann eine unmittelbare Beziehung zum Arbeitsverhältnis nicht konstruiert werden. Auch muss sich die Jugend- und Auszubildendenvertretung an den Regeln des Bundespersonalvertretungsgesetzes messen lassen, die selbst bei weiter Auslegung eine solche Aktion nicht zulassen. Insoweit musste ich die Kolleginnen und Kollegen auf den Weg der Einwilligung verweisen, wonach je-

der potentielle Jubilar seine Zustimmung zur Verwendung seiner Geburtsdaten mitteilen müsste. Von diesem komplizierten Weg hat die Jugend- und Auszubildendenvertretung jedoch dann Abstand genommen. Das Ergebnis erscheint unbefriedigend, jedoch fällt natürlich auch das Geburtsdatum unter das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

4. Datenschutz beim MDR

4.4 Personaldaten für die Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des MDR hatte die Bitte geäußert, zur Erfüllung ihrer Aufgaben von der Personalabteilung des MDR den personalisierten Stellenrahmen zu erhalten. An mich wurde die Frage herangetragen, ob diesem Ansinnen datenschutzrechtliche Bedenken entgegenstehen.

Mit dieser Frage habe ich es mir nicht leicht gemacht. Die Förderung der beruflichen Gleichstellung mit dem Ziel, dass Frauen und Männer in allen beruflichen Bereichen der hierarchischen Ebenen des MDR gleichmäßig vertreten sind, ist zweifellos sehr wichtig. Dennoch fehlt es an einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage, die eine solche Datenweitergabe an die Gleichstellungsbeauftragte rechtfertigen würde. Aufgrund der Tatsache, dass eine Verwendung von Daten nur dann erlaubt ist, wenn auch eine hinreichend klare Norm dies vorsieht, war keine andere Entscheidung möglich, als das Ansinnen abzulehnen. Dennoch versuche ich immer deutlich zu machen, dass Datenschutzrecht kein „Verhinderungsrecht“ ist.

4. Datenschutz beim MDR

4.5 Social Media Monitoring

Social Media – ein Thema das in aller Munde ist. An Social Media Angeboten kommt niemand mehr vorbei, diese Plattformen haben die Medienwelt erweitert. Gleichzeitig denkt man immer auch an den Datenschutz, der von den meist amerikanischen Firmen, wie z. B. Facebook, nicht in der gleichen Weise ernst genommen wird, wie das in Europa üblich ist. Der MDR ist aber daran interessiert, was die Nutzer solcher Plattformen über den MDR denken und entwickelte daher den Plan, ein sogenanntes Social Media Monitoring in den Medienspiegel zu integrieren. Die Social Media Plattformen sollen also daraufhin untersucht werden, inwieweit Angebote des MDR dort Niederschlag finden und in welcher Art und Weise das Programm des MDR diskutiert wird. Dieses Thema wird in der Öffentlichkeit als durchaus heikel wahrgenommen. So wurde Anfang August 2012 sehr kritisch darüber berichtet, dass der Freistaat Sachsen ein ähnliches Projekt geplant hatte. In diesem Zusammenhang fielen Begriffe wie „Bespitzelung“ oder auch „Überwachung“. Als der Wunsch nun vom MDR an mich herangetragen wurde, etwas Ähnliches zu machen, bin ich natürlich hellhörig geworden und habe das Thema auch auf ARD-Ebene zur Diskussion gestellt. Allerdings konnte ich hier noch auf keine Erfahrungen der Kollegen zurückgreifen. Mit der Hauptabteilung Kommunikation des MDR war ich daher so verblieben, dass die konkrete Datenverwendung und -verarbeitung zunächst genauer untersucht werden müsse, bevor eine seriöse datenschutzrechtliche Bewertung abgegeben werden könne. Denn nur öffentlich zugängliche Daten, die auch mit der Absicht, sie zu veröffentlichen auf den Social Media Plattformen bereitgestellt werden, können vom MDR zum Zwecke der Medienresonanzanalyse verwendet werden.

Im Frühsommer 2013 wurde eine ARD-weite Initiative unter Federführung des Bayerischen Rundfunks gestartet: Für den gesamten ARD-Bereich sollte eine solche Analyse der Sozialen Medien begonnen werden. In enger Zusammenarbeit mit den Kollegen des Bayerischen und des Norddeutschen

Rundfunks konnte ein Vertrag mit der zu beauftragenden Firma Brandwatch so ausgearbeitet werden, dass eine möglichst sichere Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die ohnehin nur als „Nebenprodukt“ anfallen können, gewährleistet wird. Ansonsten handelt es sich um einen Service, der sich aus öffentlich zugänglichen Quellen speist, was datenschutzrechtlich zulässig ist. Dies hat im Ergebnis dazu geführt, dass für die nun praktizierte Form des Social Media Monitoring eine datenschutzrechtliche Freigabe erteilt werden konnte. Eine konkrete Umsetzung für den MDR stand im Berichtszeitraum noch aus.

4. Datenschutz beim MDR

4.6 Vorabkontrolle Controller Bestandsschutz

Werden Daten von Beschäftigten des MDR mit einem neuen automatisierten Verfahren verarbeitet, muss der Datenschutzbeauftragte eine Vorabkontrolle durchführen. Dieser Aufgabe hatte ich mich zu stellen hinsichtlich eines Steuerungsinstruments im Honorarsystem des MDR. Hintergrund ist der neu abgeschlossene Bestandsschutztarifvertrag. Der MDR übernimmt eine Angebotsgarantie gegenüber bestimmten freien Mitarbeitern. Werden nicht genügend Einsatzangebote unterbreitet, sind Ausgleichszahlungen zu leisten. Ziel des MDR war es, Ausgleichszahlungen an freie Mitarbeiter zu vermeiden, weshalb im Rahmen dieses Honorarsystems eine Rolle mit den Namen „Controller Bestandsschutz“ eingeführt werden sollte, die für den Überblick über die Einsätze der einzelnen freien Mitarbeiter verantwortlich ist.

Hierbei werden personenbezogene Daten verarbeitet, weshalb meine Aufgabe darin bestand, die datenschutzrechtliche Zulässigkeit zu prüfen. Der MDR hat mir ein Konzept vorgelegt, das genau beschreibt, welche lesenden Zugriffe der Rolle des Controllers Bestandsschutz zugewiesen werden sollen. Anhand dessen konnte ich ersehen, dass den Geboten der Datenvermeidung und Datensparsamkeit Rechnung getragen wird. Es werden tat-

sächlich nur die Daten eingesehen, die auch zur Kontrolle der tarifvertraglichen Verpflichtung des MDR notwendig sind.

Nach meiner grundsätzlichen Feststellung der Zulässigkeit wurde noch die Frage diskutiert, wie vielen Mitarbeitern des MDR eine solche Rolle zugewiesen werden kann. Die einzelnen Bereiche hatten dazu sehr verschiedene Auffassungen, was natürlich auch an der Organisation in den Bereichen liegt. Ich bin mit den Verantwortlichen insoweit verblieben, dass nach einem Jahr überprüft wird, ob die Anzahl der Controller angemessen und notwendig ist.

5. Datenschutz beim KiKA

5.1 Unterarbeitsgruppe Datenschutz bei Kindern und Jugendlichen

Der Schutz der informationellen Selbstbestimmung ist die zentrale Aufgabe des Datenschutzes. Wenn es um Kinder geht, muss besonders sorgfältig hingeschaut werden. Während Erwachsene die Einsichtsfähigkeit besitzen, selbstbestimmt und in Kenntnis aller Risiken frei mit ihren personenbezogenen Daten umzugehen, kann man dies von Kindern nicht erwarten: Sie müssen vor der leichtfertigen Hergabe persönlicher Daten besonders geschützt werden. Kinder sind leicht zu beeinflussen und können die Tragweite ihrer Handlungen nicht in gleichem Maße wie Erwachsene abschätzen. Daher hat sich im Rahmen der Datenschutzbemühungen beim Kinderkanal die Frage aufgedrängt, wie mit personenbezogenen Daten umgegangen wird, die Kinder beim Besuch von Online-Angeboten des Kinderkanals zwangsläufig hinterlassen, z. B. wenn sie an sogenannten Mitmachangeboten teilnehmen. Schon eine E-Mail, wie beispielsweise eine bestimmte Sendung gefallen hat, beinhaltet zumindest die Preisgabe des Vornamens und auch der E-Mail Adresse. Grundsätzlich gilt aber – insbesondere bei Kindern unter 14 Jahren –, dass jegliche Datenverarbeitung (darunter fällt

auch die Ersterhebung von Daten) von der Einwilligung der Eltern gedeckt sein muss. Sind nun Kinder allein im Netz unterwegs – wovon man realistischer Weise ausgehen muss –, stellt sich die Frage, ob Kinder überhaupt in rechtmäßiger Weise an solchen Angeboten ohne Einwilligung der Eltern teilnehmen können. Im Zuge dessen hat der Arbeitskreis der Datenschützer von ARD und ZDF (AK DSB) eine Unterarbeitsgruppe eingerichtet, die ich als MDR-Datenschützer deshalb leite, weil der MDR die Federführung über den Kinderkanal innehat. Die Unterarbeitsgruppe hat sich das Ziel gesteckt, sowohl dem Datenschutz als auch der Medienpädagogik gerecht zu werden. Aus Sicht der Arbeitsgruppe kann es nicht sinnvoll sein, die pädagogisch ansprechenden und einwandfreien Angebote des KiKA mit dem Argument faktisch zu unterbinden, dass eine wirksame und damit schriftliche Einwilligung der Eltern nicht immer im Vorfeld einzuholen ist. Das Feld anderen Anbietern zu überlassen, die sich weniger Gedanken um Medienkompetenz, Kinderschutz und Datenschutz machen, konterkariert den Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Daher werden ebenso Anstrengungen unternommen, die Jugendschutzbeauftragten von ARD und ZDF an diesem Projekt zu beteiligen. Es geht darum, Kriterien zu entwickeln, die eine Bewertung der Angebote als pädagogisch sinnvoll und datenschutzrechtlich unbedenklich ermöglichen. Es muss auch bedacht werden, dass die Kinder nicht zum sorglosen Umgang mit ihren Daten im Netz erzogen werden. Dies ist keine leichte Aufgabe, denn es erfordert ein hohes Maß an medienpädagogischem Know-how. Den Datenschützern ist sehr daran gelegen, hier nicht die reine Lehre der Datenschutzgesetze durchzusetzen, sondern gleichfalls auch dem medienpädagogischen Auftrag von ARD und ZDF gerecht zu werden. Von der entsprechenden Initiative des AK DSB auf EU-Ebene bei der Ausgestaltung der Datenschutz-Grundverordnung habe ich bereits unter Kapitel 4.1 berichtet. Ich bin zuversichtlich, mit dem nächsten Datenschutzbericht erste Ergebnisse präsentiert zu können.

5. Datenschutz beim KiKA

5.2 Klage wegen KiKA-Gewinnspiel

Der MDR ist aufgrund eines (angeblichen) Datenschutzverstoßes des Kinderkanals von dem Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände verklagt worden. Unter der Internetadresse www.kika.de werden auch Gewinnspiele angeboten. Der Vorwurf lautet, dass Kinder bis 13 Jahre bei der Anmeldung zu einem solchen Spiel aufgefordert werden, neben E-Mail-Adresse auch Vor- und Nachname, Alter und Wohnort anzugeben. Die Verbraucherzentralen waren und sind der Auffassung, dass ein Verstoß gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb damit zu begründen sei, dass dem Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit nicht genügt werde. Die Verbraucherschützer vertreten die Meinung, dass es ausreichend sei, im Falle eines Gewinns die Teilnehmer per E-Mail zu informieren und erst dann um die Mitteilung der Kontaktdaten zu bitten. Seitens der Online-Redaktion des KiKA ist stets argumentiert worden, dass die Angabe von Vor- und Nachname erforderlich sei, um die Gewinner in der Benachrichtigungs-E-Mail korrekt ansprechen zu können. Nach dem pädagogischen Konzept des KiKA sollen die Kinder in allen Lebenssituationen ernst genommen werden. Dazu gehört auch der Anspruch von Kindern, durch Fremde mit vollständigem Namen angesprochen zu werden. Mit der Angabe des Alters wird überdies sichergestellt, dass tatsächlich nur Kinder bis 13 Jahre und keine Jugendlichen oder Erwachsenen als Gewinner gezogen werden. Es handelt sich also um ein wichtiges Filterkriterium, zumal auch die Gewinnspiele des KiKA Ziel sogenannter Gewinnroboter sind.

Die Klage ist vom Landgericht Leipzig abgewiesen worden und auch die Berufung vor dem Oberlandesgericht Dresden hatte keinen Erfolg, sodass der MDR bzw. der KiKA vollumfänglich obsiegt haben. Die Gerichte kommen in ihren Entscheidungen zu der Auffassung, dass die datenschutzrechtlichen Regeln den Schutz des Persönlichkeitsrechts, namentlich des Recht des Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung, bezwecken. Damit

sind sie keine Marktverhaltensregeln, die einen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht begründen könnten. Eine Revision wurde nicht zugelassen. Allerdings haben die Verbraucherzentralen eine Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesgerichtshof eingelegt.

Aus der Sicht des Datenschutzes ist allerdings sehr schade, dass die Gerichte sich nicht zu der grundsätzlichen Frage geäußert haben, welche Daten von Kindern im Rahmen von Online-Angeboten erhoben werden dürfen. Dies ist ein Problem, mit dem sich eine Unterarbeitsgruppe des AK DSB sehr intensiv befasst (siehe voriges Kapitel 5.1). Insgesamt lässt sich aber feststellen, dass aus Sicht der Sächsischen Gerichte dem KiKA kein Datenschutzverstoß vorzuwerfen ist.

6. Datenschutz beim Beitragsservice

6.1 Einmaliger Meldedatenabgleich (EMA)

Nach § 14 Abs. 9 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages (RBStV) ist ein einmaliger Abgleich mit den Daten aller volljährigen Personen der Einwohnermeldeämter zum Zwecke der Bestands- und Ersterfassung erlaubt. Der Gesetzgeber hat diese Regelung eingeführt, weil damit die Datenbank der Beitragsschuldner im privaten Bereich konsolidiert und das strukturelle Erhebungs- und Vollzugsdefizit abgebaut werden können. Hierbei ist genau festgelegt, welche Daten – u. a. Familienname, Vorname, Familienstand, Geburtstag, gegenwärtige und letzte Anschrift sowie Tag des Einzugs in die Wohnung – übermittelt werden dürfen. Die Vorschrift ist auch im Kreise der Datenschützer diskutiert worden.

Zunächst stellte sich folgende Frage: Haben wir es hier mit einer „Vorratsdatenspeicherung“ zu tun? Dies kann aber klar verneint werden: Die Daten werden nicht auf Vorrat zu unbestimmten oder noch zu bestimmenden Zwecken gesammelt, sondern sind mit einer strikten Zweckbindung verse-

hen. Sie müssen unverzüglich nach dem Abgleich wieder gelöscht werden, soweit sie nicht mehr für die Erhebung von Rundfunkbeiträgen benötigt werden.

Gibt es dennoch andere, mildere Möglichkeiten, um einen gerechten Beitragseinzug zu ermöglichen? Die ARD/ZDF-Datenschützer sind zu dem Ergebnis gekommen, dass der einmalige Abgleich datenschutzrechtlich verhältnismäßig ist. Würde der Beauftragtendienst der Landesrundfunkanstalten flächendeckende Kontrollen durchführen, hätte dies nicht nur erhebliche Verzögerungen zur Folge, sondern wäre auch mit einem Eingriff in die Privatsphäre verbunden. Auch der Ankauf von Privatadressen ist weniger verlässlich als die Erhebung von Meldedaten und überdies für die Dauer des Meldedatenabgleichs ausgesetzt (§ 14 Abs. 10 RBStV).

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass der einmalige Datenabgleich den Ermittlungsaufwand erheblich reduziert. Der Meldedatenabgleich gewährleistet, dass die Beitragserhebung auf einer zeitnah zu erstellenden und vergleichsweise sicheren Datenbasis erfolgt und damit der Beitragsgerechtigkeit dient. Der Abgleich ist also geeignet und notwendig, um eine Überprüfung anlässlich der Systemumstellung vorzunehmen und eine Ersterfassung zu ermöglichen. Nur so kann bei einem derartigen Massenverfahren diese im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe vollständig erfüllt werden.

Stichtag für die Datenübertragung ist der 03.03.2013 gewesen, an dem die entsprechenden Daten gesichert worden sind. Es gibt vier Tranchen, die jeweils im März und September der Jahre 2013 und 2014 übermittelt werden. Insgesamt ist mit etwas mehr als 70 Mio. übermittelten Datensätzen zu rechnen.

Nach Auskunft des Beitragsservice können 90 % der Meldesätze automatisiert verarbeitet, d. h. gegen den Bestand der Beitragszahler abgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, erfolgt ein manueller Abgleich.

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat in einem Verfahren über zwei Popularklagen im Rahmen eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen den neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und den einmaligen Meldedatenabgleich am 19.04.2013 folgendes festgestellt. So heißt es auf der Seite 11 der Entscheidung:

„Bei dem Meldedatenabgleich handelt es sich um ein effizientes Kontrollinstrument, mit dem in der Umstellungsphase eine verlässliche und möglichst vollständige Erfassung der Rundfunkbeitragsschuldner im privaten Bereich in einem überschaubaren Zeitraum sichergestellt werden soll.“

Weiter heißt es auf Seite 13:

„§ 14 Abs. 9 RBStV bindet die Datenverarbeitung ausschließlich an den Zweck der Bestands- und Ersterfassung. Die übermittelten Daten können [...] mit dem vorhandenen [...] Bestand an Teilnehmerdaten verglichen und zu dessen Aktualisierung oder Ergänzung genutzt werden.“

Der Verfassungsgerichtshof führt an, dass im Bereich der Rundfunkfinanzierung alle personenbezogenen Daten, gleichgültig, woher sie stammen, nur für die Erfüllung der den Rundfunkanstalten nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag obliegenden Aufgaben erhoben, verarbeitet und genutzt werden dürfen. Das Gericht stellt fest, dass diese strikte Zweckbindung durch entsprechende Löschungspflichten flankiert wird. Die Landesrundfunkanstalten müssen, wenn nach dem Abgleich für eine Wohnung ein Beitragsschuldner festgestellt worden ist, die Daten der übrigen dort wohnenden Personen unverzüglich löschen, sobald das Beitragskonto ausgeglichen ist. Weiterhin sind die von den Einwohnermeldeämtern übermittelten Daten zu löschen, wenn feststeht, dass sie nicht mehr benötigt werden oder eine Beitragspflicht dem Grunde nach nicht besteht.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist mit dieser Begründung abgewiesen worden.

Es ist also erkennbar, dass der Bayerische Verfassungsgerichtshof - natürlich vorbehaltlich einer Entscheidung in der Hauptsache - keine Verfassungswidrigkeit und damit Datenschutzwidrigkeit des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages feststellen kann. Insoweit lässt sich das Resümee ziehen, dass die Datenschützer bisher ordentlich gearbeitet haben.

6. Datenschutz beim Beitragsservice

6.2 Datenschutz im Zusammenhang mit dem Rundfunkbeitrag

Im Zusammenhang mit der Umstellung von der Rundfunkgebühr auf den Beitrag haben sich auch für die Teilnehmer viele Umstellungen ergeben, da bisher geräteabhängig bezahlt werden musste und nunmehr jeder Haushalt zur Zahlungen des Beitrages verpflichtet ist. Nachdem es seit dem 01.01.2013 keine Gebühren mehr gibt, heißt auch die Gebühreneinzugszentrale nunmehr Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio. Der Beitragsservice ist eine Gemeinschaftseinrichtung der Landesrundfunkanstalten der ARD, des ZDF und des Deutschlandradios und hat die Aufgabe, die Beiträge einzuziehen.

Die Überwachung des Datenschutzes bei der Verarbeitung der Rundfunkteilnehmerdaten obliegt dem Datenschutzbeauftragten der jeweils zuständigen Landesrundfunkanstalt. Überdies ist bei dem Beitragsservice eine betriebliche Datenschutzbeauftragte tätig, deren Aufgaben sich nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes richten, und die eng mit den nach Landesrecht für die jeweilige Rundfunkanstalt zuständigen Datenschutzbeauftragten zusammenarbeitet. Sie erstattet regelmäßig Bericht über die Situation des Datenschutzes bei dieser Gemeinschaftseinrichtung.

Durch den Einmaldatenabgleich mit den Daten der Einwohnermeldeämter wird der Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio in die Lage versetzt, auf eine solide Datenbasis zurückzugreifen. Die datenschutzrechtliche Problematik habe ich im vorigen Kapitel 7.1 kurz skizziert. Natürlich

hatte diese Umstellung beim Beitragsservice in Köln sowie auch bei der Abteilung Beitragsservice des MDR für Schwierigkeiten gesorgt, da viele Teilnehmer Fragen zur Umstellung hatten und auch noch haben. Auch bei mir sind verschiedene Anfragen eingegangen, die ich stets in enger Zusammenarbeit mit der Abteilung Beitragsservice beantwortet habe. Im Berichtszeitraum gab es 24 solcher Anfragen.

6. Datenschutz beim Beitragsservice

6.3 Verträge mit Regionalberatern

Gebührenbeauftragte, wie es sie zu Zeiten der Rundfunkgebühr gab, werden nach dem neuen Beitragssystem nicht mehr benötigt. Der MDR hat aber im Zuge der Umstellung auf den Rundfunkbeitrag Unternehmen beauftragt, als Ansprechpartner für Fragen des Rundfunkbeitrags und zur Sachverhaltsklärung bei Unternehmen vor Ort zu fungieren. Ihre Aufgabe besteht auch darin, die wesentlichen Sachverhalte, die zur Einhaltung der für die Rundfunkfinanzierung geltenden gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen erforderlich sind, zu ermitteln. Wichtig ist, dass dies nur im nicht-privaten Bereich geschieht.

Zur Erfüllung dieser Verträge werden diesen Regionalberatern vom MDR aber auch personenbezogene Daten von potentiellen Beitragsschuldern zur Verfügung gestellt und damit im Auftrag des MDR verarbeitet. Daher mussten sogenannte Auftragsdatenverarbeitungsverträge geschlossen werden, die besonderen gesetzlichen Vorgaben zu folgen haben. Gemeinsam mit den Experten des Referats IT-Sicherheit des MDR habe ich die technischen und organisatorischen Maßnahmen entwickelt, die im Rahmen der vertraglichen Beziehung und bei der Verarbeitung von den Beitragszahler-Daten zu beachten sind. Es sind Maßnahmen zu treffen, um die Vertraulichkeit, die Integrität und die Verfügbarkeit der Daten zu gewährleisten. Hierbei ist insbesondere bei der Verarbeitung von elektronischen Daten auf eine sichere Verschlüsselung zu achten.

Eine erste Kontrolle hat ergeben, dass die Regionalberater die Vorgaben in vorbildlicher Weise umsetzen und es keine Anhaltspunkte gibt, dass die Daten der Beitragszahler Gefahren ausgesetzt sind.

Im Hinblick darauf, dass die Daten außerhalb des MDR verarbeitet werden, ist auch in Zukunft eine besondere Aufmerksamkeit hinsichtlich der Kontrolle notwendig.

7. Externe Prüfungen

Informationsverarbeitungszentrum (IVZ)

Beim Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB) wird als Gemeinschaftseinrichtung des Deutschlandradios, des MDR, des NDR, des RB, des RBB, des SR und des WDR das Informationsverarbeitungszentrum (IVZ) betrieben. Dort werden zentral verschiedene Aufgaben der elektronischen Datenverarbeitung für die beteiligten Anstalten abgewickelt. Am 15.11.2012 fand das jährliche Treffen der beteiligten Datenschützer beim IVZ in Berlin statt. Dort wurde ausführlich seitens des IVZ über datenschutzrechtliche Fragen und Entwicklungen informiert. Es gab keinerlei Probleme, die ein Tätigwerden der Datenschutzbeauftragten erfordert hätte.

8. Zusammenarbeit im Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten von ARD, ZDF und DLR

Der Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten von ARD, ZDF und Deutschlandradio (AK DSB) ist ein Gremium, in dem sich die Rundfunk-Datenschutzbeauftragten regelmäßig über anstehende Probleme und datenschutzrechtliche Entwicklungen austauschen. Zweimal im Jahr findet eine turnusmäßige Sitzung statt, im Berichtszeitraum am 20./21.09.2012 sowie am 25./26.04.2013. Die erste Sitzung für mich im September 2012 war auch insofern etwas Besonderes, weil sie in Dresden im Landesfunkhaus des MDR stattfand, und ich die Freude hatte, gleich am Anfang meiner Amtszeit die Gastgeberrolle übernehmen zu dürfen. Gesprochen wurde über allgemeine Datenschutzfragen und -entwicklungen, Datenschutz bei ARD und ZDF, Personaldatenverwaltung und nicht zuletzt über die Umstellung auf den neuen Rundfunkbeitrag. Wichtiges Thema war und ist auch der datenschutzgerechte Umgang mit Social Media Angeboten der Anstalten. Weitere Schwerpunkthemen der Sitzungen waren Entwicklungen des Datenschutzrechtes sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene und Rundfunkteilnehmerdatenschutz.

Die Unterstützung, die mir als „Neuling“ im Kreis der Datenschutzbeauftragten zuteil geworden ist, möchte ich an dieser Stelle nicht unerwähnt lassen. Der AK DSB ist ein sehr kollegiales Gremium, das viele Anstöße gibt und sehr hilfreich bei der Lösung von anstehenden Problemen ist.

Wie im Zusammenhang mit Datenschutz beim KiKA bereits berichtet, obliegt mir die Federführung beim Thema Kinderdatenschutz. Zukünftig werden auch andere Themen wie Beschäftigtendatenschutz, Technik/IT und europäischer Datenschutz von Kolleginnen und Kollegen des AK DSB federführend für die gesamte ARD und das ZDF betreut.

9. Schlussbemerkungen

Das erste Jahr meiner Amtszeit hat für mich viel Neues gebracht. Dieser Bericht bietet naturgemäß nur einen Ausschnitt der Tätigkeiten, mit denen ich mich in meinem ersten Amtsjahr als Datenschutzbeauftragter des MDR zu befassen hatte. Dennoch wird – so glaube ich – deutlich, dass das Thema Datenschutz sehr vielfältig ist und viele Bereiche des Hauses betrifft. Ich möchte in Zukunft noch mehr für den Datenschutz werben und dieses wichtige Thema im Haus bekannter machen.

Auf den MDR werden in Zukunft große Herausforderungen zukommen, da die zunehmende Vernetzung aller Bereiche auch datenschutzrechtliche Probleme mit sich bringt. Neben den Social Media Angeboten und Drittplattformen, auf denen der MDR präsent sein möchte, birgt auch die immer komplexer werdende IT-Infrastruktur des Hauses datenschutzrechtliche Risiken, die im Vorfeld erkannt und in enger Zusammenarbeit mit den Bereichen minimiert werden müssen. Neben zahlreichen Vorabkontrollen werden dabei auch Schulungen auf mich zukommen.

Bedanken darf ich mich erneut für die gute Zusammenarbeit mit allen Bereichen des Hauses. Der Datenschutz ist eine sehr lohnende Aufgabe, die ich auch in den nächsten Jahren mit Freude, Engagement und Tatkraft wahrnehmen möchte.

10. Anhang

10.1 §§ 39 bis 42 MDR-Staatsvertrag

§ 39 Geltung von Datenschutzvorschriften

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, sind für den MDR die Vorschriften des Freistaates Sachsen über den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden.

§ 40 Datenverarbeitung für journalistisch-redaktionelle Zwecke

Werden personenbezogene Daten durch die Rundfunkanstalt zu journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeitet, gelten nur die für die Datensicherung und das Datengeheimnis maßgeblichen Vorschriften des Datenschutzgesetzes.

§ 41 Rechte der Betroffenen

(1) Führt die journalistisch-redaktionelle Verwendung personenbezogener Daten zu Gegendarstellungen der Betroffenen, so ist ein Hinweis darauf zu den gespeicherten Daten zu nehmen. Dieser und die Gegendarstellung sind für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst.

(2) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, so kann der Betroffene Auskunft über die der Berichterstattung zugrundeliegenden zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann verweigert werden, soweit aus den Daten auf die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmanns von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann. Der Betroffene kann die Berichtigung unrichtiger Daten, sofern deren Unrichtigkeit feststeht, oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen.

§ 42 Beauftragter für den Datenschutz in der Rundfunkanstalt

(1) Der Verwaltungsrat bestellt für die Dauer von vier Jahren auf Vorschlag des Intendanten einen Beauftragten für den Datenschutz, der an die Stelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz tritt. Wiederbestellungen sind zulässig. Das Amt eines Beauftragten für den Datenschutz kann neben anderen Aufgaben innerhalb der Rundfunkanstalt wahrgenommen werden.

(2) Der Beauftragte für den Datenschutz in der Rundfunkanstalt überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Vertrages, des Datenschutzgesetzes des Freistaates Sachsen und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der gesamten Tätigkeit der Anstalt. Er ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Im Übrigen untersteht er der Dienstaufsicht des Verwaltungsrates.

(3) Jeder kann sich an den Beauftragten für den Datenschutz in der Rundfunkanstalt wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch die Rundfunkanstalt in seinen Rechten verletzt worden zu sein.

(4) Stellt der Beauftragte für den Datenschutz in der Rundfunkanstalt Verstöße gegen die Vorschriften dieses Vertrages oder anderer Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so fordert er ihre Behebung innerhalb angemessener Frist.

(5) Wird ein Verstoß nicht behoben, so teilt er dies dem Intendanten mit und fordert innerhalb angemessener Frist geeignete Maßnahmen (Beanstandung). Mit der Beanstandung kann der Beauftragte für den Datenschutz in der Rundfunkanstalt Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.

(6) Der Intendant unterrichtet den Beauftragten für den Datenschutz in der Rundfunkanstalt über die von ihm getroffenen Maßnahmen.

(7) Der Beauftragte für den Datenschutz in der Rundfunkanstalt kann sich jederzeit an den Verwaltungsrat wenden (Anrufungsrecht).

(8) Der Beauftragte für den Datenschutz der Rundfunkanstalt erstattet den Organen der Rundfunkanstalt alle zwei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit.

10.2 Artikel 28 und 29 EG-Richtlinie 95/46 vom 24.10.1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr

Artikel 28 Kontrollstelle

(1) Die Mitgliedsstaaten sehen vor, dass eine oder mehrere öffentliche Stellen beauftragt werden, die Anwendung der von den Mitgliedsstaaten zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften in ihrem Hoheitsgebiet zu überwachen. Diese Stellen nehmen die ihnen zugewiesenen Aufgaben in völliger Unabhängigkeit wahr.

(2) Die Mitgliedsstaaten sehen vor, dass die Kontrollstellen bei der Ausarbeitung von Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften bezüglich des Schutzes der Rechte und Freiheiten von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten angehört werden.

(3) Jede Kontrollstelle verfügt insbesondere über:

- Untersuchungsbefugnisse, wie das Recht auf Zugang zu Daten, die Gegenstand von Verarbeitungen sind, und das Recht auf Einholung aller für die Erfüllung ihres Kontrollauftrages erforderlichen Informationen;

- wirksame Einwirkungsbefugnisse, wie beispielsweise die Möglichkeit, im Einklang mit Artikel 20 vor der Durchführung der Verarbeitungen Stellungnahmen abzugeben und für eine geeignete Veröffentlichung der Stellungnahmen zu

sorgen, oder die Befugnis, die Sperrung, Löschung oder Vernichtung von Daten oder das vorläufige oder endgültige Verbot einer Verarbeitung anzuordnen, oder die Befugnis, eine Verwarnung oder eine Ermahnung an den für die Verarbeitung Verantwortlichen zu richten oder die Parlamente oder andere politische Institutionen zu befassen;

- das Klagerecht oder eine Anzeigebefugnis bei Verstößen gegen die einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie. Gegen beschwerende Entscheidungen der Kontrollstelle steht der Rechtsweg offen.

(4) Jede Person oder ein sie vertretender Verband kann sich zum Schutz der die Person betreffenden Rechte und Freiheiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten an jede Kontrollstelle mit einer Eingabe wenden. Die betroffene Person ist darüber zu informieren, wie mit der Eingabe verfahren wurde. Jede Kontrollstelle kann insbesondere von jeder Person mit dem Antrag befasst werden die Rechtmäßigkeit einer Verarbeitung zu überprüfen, wenn einzelstaatliche Vorschriften gemäß Artikel 13 Anwendung finden. Die Person ist unter allen Umständen darüber zu unterrichten, dass eine Überprüfung stattgefunden hat.

(5) Jede Kontrollstelle legt regelmäßig einen Bericht über ihre Tätigkeit vor. Dieser Bericht wird veröffentlicht.

(6) Jede Kontrollstelle ist im Hoheitsgebiet ihres Mitgliedsstaates für die Ausübung der ihr gemäß Absatz 3 übertragenen Befugnisse zuständig, unabhängig vom einzelstaatlichen Recht, das auf die jeweilige Verarbeitung anwendbar ist. Jede Kontrollstelle kann von einer Kontrollstelle eines anderen Mitgliedsstaates um die Ausübung ihrer Befugnisse ersucht werden. Die Kontrollstellen sorgen für die zur Erfüllung ihrer Kontrollaufgaben notwendige gegenseitige Zusammenarbeit, insbesondere durch den Austausch sachdienlicher Informationen.

(7) Die Mitgliedsstaaten sehen vor, dass die Mitglieder und Bediensteten der Kontrollstellen hinsichtlich der vertraulichen Informationen, zu denen sie Zu-

gang haben, dem Berufsgeheimnis, auch nach Ausscheiden aus dem Dienst, unterliegen.

Artikel 29 Datenschutzgruppe

(1) Es wird eine Gruppe für den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten eingesetzt (nachstehend "Gruppe" genannt). Die Gruppe ist unabhängig und hat beratende Funktion.

(2) Die Gruppe besteht aus je einem Vertreter, der von den einzelnen Mitgliedsstaaten bestimmten Kontrollstellen und einem Vertreter der Stelle bzw. der Stellen, die für die Institutionen und Organe der Gemeinschaft eingerichtet sind sowie einem Vertreter der Kommission. Jedes Mitglied der Gruppe wird von der Institution, der Stelle oder den Stellen, die es vertritt, benannt. Hat ein Mitgliedsstaat mehrere Kontrollstellen bestimmt, so ernennen diese einen gemeinsamen Vertreter. Gleiches gilt für die Stellen, die für die Institutionen und die Organe der Gemeinschaft eingerichtet sind.

(3) Die Gruppe beschließt mit der einfachen Mehrheit der Vertreter der Kontrollstellen.

(4) Die Gruppe wählt ihren Vorsitzenden. Die Dauer der Amtszeit des Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(5) Die Sekretariatsgeschäfte der Gruppe werden von der Kommission wahrgenommen.

(6) Die Gruppe gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Die Gruppe prüft die Fragen, die der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag eines Vertreters der Kontrollstellen oder auf Antrag der Kommission auf die Tagesordnung gesetzt hat.

10.3 §§ 11 und 14 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag

§ 11 Verwendung personenbezogener Daten

(1) Beauftragt die Landesrundfunkanstalt Dritte mit Tätigkeiten bei der Durchführung des Beitragseinzugs oder der Ermittlung von Beitragsschuldnern, die der Anzeigepflicht nach § 8 Abs. 1 nicht oder nicht vollständig nachgekommen sind, so gelten für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der dafür erforderlichen Daten die für die Datenverarbeitung im Auftrag anwendbaren Bestimmungen.

(2) Beauftragten die Landesrundfunkanstalten eine Stelle nach § 10 Abs. 7 Satz 1 mit Tätigkeiten bei der Durchführung des Beitragseinzugs und der Ermittlung von Beitragsschuldnern, ist dort unbeschadet der Zuständigkeit des nach Landesrecht

für die Landesrundfunkanstalt zuständigen Datenschutzbeauftragten ein behördlicher Datenschutzbeauftragter zu bestellen. Er arbeitet zur Gewährleistung des Datenschutzes mit dem nach Landesrecht für die Landesrundfunkanstalt zuständigen

Datenschutzbeauftragten zusammen und unterrichtet diesen über Verstöße gegen Datenschutzvorschriften sowie die dagegen getroffenen Maßnahmen. Im Übrigen gelten die für den behördlichen Datenschutzbeauftragten anwendbaren Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend.

(3) Die zuständige Landesrundfunkanstalt darf von ihr gespeicherte personenbezogene Daten der Beitragsschuldner an andere Landesrundfunkanstalten auch im Rahmen eines automatisierten Abrufverfahrens übermitteln, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden oder der empfangenden Landesrundfunkanstalt beim Beitragseinzug erforderlich ist. Es ist aufzuzeichnen, an welche Stellen, wann und aus welchem Grund welche personenbezogenen Daten übermittelt worden sind.

(4) Die zuständige Landesrundfunkanstalt kann im Wege des Ersuchens für Zwecke der Beitragserhebung sowie zur Feststellung, ob eine Beitragspflicht nach

diesem Staatsvertrag besteht, personenbezogene Daten bei öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen ohne Kenntnis des Betroffenen erheben, verarbeiten oder nutzen. Voraussetzung dafür ist, dass

1. die Datenbestände dazu geeignet sind, Rückschlüsse auf die Beitragspflicht zuzulassen, insbesondere durch Abgleich mit dem Bestand der bei den Landesrundfunkanstalten gemeldeten Beitragsschuldner, und

2. sich die Daten auf Angaben beschränken, die der Anzeigepflicht nach § 8 unterliegen und kein erkennbarer Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene

ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung hat.

Die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung bei den Meldebehörden beschränkt sich auf die in § 14 Abs. 9 Nr. 1 bis 8 genannten Daten. Daten, die Rückschlüsse auf tatsächliche oder persönliche Verhältnisse liefern könnten, dürfen nicht an die übermittelnde Stelle rückübermittelt werden. Das Verfahren der regelmäßigen Datenübermittlung durch die Meldebehörden nach den Meldegesetzen oder Meldedatenübermittlungsverordnungen der Länder bleibt unberührt. Die Daten Betroffener, für die eine Auskunftssperre gespeichert ist, dürfen nicht übermittelt werden.

(5) Die Landesrundfunkanstalt darf die in Absatz 4 und in § 4 Abs. 7, § 8 Abs. 4 und 5 und § 9 Abs. 1 genannten Daten und sonstige freiwillig übermittelte Daten nur für die Erfüllung der ihr nach diesem Staatsvertrag obliegenden Aufgaben erheben, verarbeiten oder nutzen. Die erhobenen Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn feststeht, dass sie nicht mehr benötigt werden oder eine Beitragspflicht dem Grunde nach nicht besteht. Nicht überprüfte Daten sind spätestens nach zwölf Monaten zu löschen. Jeder Beitragsschuldner erhält eine Anmeldebestätigung mit den für die Beitragserhebung erforderlichen Daten.

§ 14 Übergangsbestimmungen

(9) Um einen einmaligen Abgleich zum Zwecke der Bestands- und Ersterfassung zu ermöglichen, übermittelt jede Meldebehörde für einen bundesweit einheitlichen Stichtag automatisiert innerhalb von längstens zwei Jahren ab dem Inkrafttreten

dieses Staatsvertrages gegen Kostenerstattung einmalig in standardisierter Form die nachfolgenden Daten aller volljährigen Personen an die jeweils zuständige Landesrundfunkanstalt:

1. Familienname,
2. Vornamen unter Bezeichnung des Rufnamens,
3. frühere Namen,
4. Doktorgrad,
5. Familienstand,
6. Tag der Geburt,
7. gegenwärtig und letzte Anschrift von Haupt- und Nebenwohnungen, einschließlich aller vorhandenen Angaben zur Lage der Wohnung, und
8. Tag des Einzugs in die Wohnung.

Hat die zuständige Landesrundfunkanstalt nach dem Abgleich für eine Wohnung einen Beitragsschuldner festgestellt, hat sie die Daten der übrigen dort wohnenden Personen unverzüglich zu löschen, sobald das Beitragskonto ausgeglichen ist. Im Übrigen darf sie die Daten zur Feststellung eines Beitragsschuldners für eine Wohnung nutzen, für die bislang kein Beitragsschuldner festgestellt wurde; Satz 2 gilt entsprechend. Die Landesrundfunkanstalt darf die Daten auch zur Aktualisierung oder Ergänzung von bereits vorhandenen Teilnehmerdaten nutzen. § 11 Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

10.4 §§ 7 bis 9 MDR-Rundfunkbeitragsatzung

§ 7 Datenerhebung bei öffentlichen Stellen

(1) Die Rundfunkanstalt oder die in § 2 genannte gemeinsame Stelle wird eine andere öffentliche Stelle um die Übermittlung personenbezogener Daten gemäß § 11 Abs. 4 RBStV nur ersuchen soweit eine vorherige Datenerhebung unmittelbar beim Betroffenen erfolglos war oder nicht möglich ist. Dabei werden nur die in § 8 Abs. 4 und 5 RBStV genannten Daten unter den Voraussetzungen von § 11 Abs. 4 Satz 2 RBStV erhoben. Die Verfahren der regelmäßigen Datenübermittlung durch die Meldebehörden nach den entsprechenden Regelungen der Länder und der einmaligen Meldedatenübermittlung nach § 14 Abs. 9 RBStV bleiben unberührt.

(2) Die Rundfunkanstalt oder die in § 2 genannte gemeinsame Stelle wird personenbezogene Daten nach Absatz 1 bei öffentlichen Stellen nur erheben, um

1. bisher unbekannte Beitragsschuldner festzustellen oder
2. die von ihr gespeicherten Daten von Beitragsschuldnern im Rahmen des Datenkatalogs nach § 8 Abs. 4 und 5 RBStV zu berichtigen, zu ergänzen oder zu löschen.

(3) Die Rundfunkanstalt oder die in § 2 genannte gemeinsame Stelle wird nur solche öffentlichen Stellen um die Übermittlung personenbezogener Daten ersuchen, die über die Daten einzelner Inhaber von Wohnungen oder einzelner Inhaber von Betriebsstätten verfügen und denen die Übermittlung dieser Daten an die Rundfunkanstalt rechtlich gestattet ist. Diese öffentlichen Stellen sind insbesondere

1. Meldebehörden,
2. Handelsregister,
3. Gewerberegister und
4. Grundbuchämter.

(4) Auf das datenschutzrechtliche Auskunftersuchen eines Beitragsschuldners wird die Rundfunkanstalt oder die in § 2 genannte gemeinsame Stelle dem Beitragsschuldner die öffentliche Stelle mitteilen, die ihr die jeweiligen Daten des Beitragsschuldners übermittelt hat.

§ 8 Datenerhebung bei nicht-öffentlichen Stellen

(1) Die Rundfunkanstalt oder die in § 2 genannte gemeinsame Stelle darf ein Auskunftsverlangen an die in § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 RBStV genannten Personen nur richten, wenn ein vorheriges Auskunftsverlangen beim Betroffenen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 RBStV und eine Anfrage bei der Meldebehörde oder dem maßgeblichen öffentlichen Register nach § 7 Abs. 3 erfolglos geblieben ist oder nicht möglich war. Die Auskunft ist schriftlich zu erteilen und auf die Daten nach § 8 Abs. 4 Nr. 3 RBStV der jeweiligen Inhaber der betreffenden Wohnung oder Betriebsstätte beschränkt.

(2) Vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 1 darf die Rundfunkanstalt oder die in § 2 genannte gemeinsame Stelle als nicht-öffentliche Stelle nur Unternehmen des Adresshandels und der Adressverifizierung um die Übermittlung personenbezogener Daten gemäß § 11 Abs. 4 RBStV im Rahmen der dort in Satz 2 genannten Beschränkungen ersuchen. § 14 Abs. 10 RBStV ist zu beachten. § 7 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 9 Technisch-organisatorischer Datenschutz

Es ist sicherzustellen, dass bei der in § 2 genannten gemeinsamen Stelle ein wirksames und übergreifendes Informationssicherheits-Managementsystem installiert und die Löschung der Daten von Rundfunkteilnehmern und Beitragsschuldnern nach einem einheitlichen Konzept geregelt wird.

10.5 Verfahrenskodex der Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz

Behandlung von datenschutzrechtlichen Anfragen, Beschwerden und Auskunftsverlangen

(1) Die Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz [RfD] sind bestrebt, Eingaben oder Hinweise Dritter möglichst zeitnah und effizient zu bearbeiten. Damit soll zum einen eventuellen Missständen abgeholfen werden, aber es sollen auch im jeweiligen Verantwortungsbereich der RfD geeignete Maßnahmen getroffen werden können, die datenschutzrechtliche Standards ergänzen und verbessern.

(2) Die RfD unterstützen den Bürger bei der konkreten Wahrung seines individuellen Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im Bereich des Rundfunkwesens; dementsprechend werden Auskünfte zu allgemeinen datenschutzrechtlichen Fragen nachrangig und – soweit möglich – formalisiert erteilt.

(3) Die RfD nehmen Eingaben oder Hinweise vorzugsweise in schriftlicher Form (Brief, Telefax, E-Mail, evtl. SMS) entgegen. Dadurch werden Missverständnisse vermieden und die Legitimation des Petenten leichter nachvollziehbar gemacht. Werden Eingaben oder Hinweise einem RfD mündlich vorgetragen, wird er aus den dargelegten Gründen regelmäßig darum bitten, schriftlich über das konkrete Anliegen informiert zu werden.

(4) In Fällen besonderer Dringlichkeit oder der Verhinderung des Petenten an einem schriftlichen Vortrag oder bei unkomplizierten, kurzfristig zu klärenden Sachverhalten erledigt der RfD den Vorgang ggf. auch aufgrund (fern-) mündlicher Anfrage.

(5) Bei der Entgegennahme von Eingaben oder Hinweisen prüft der RfD, u. a. um seine eigene territoriale Zuständigkeit sicherzustellen, die Identität des Petenten; dabei ist mindestens der genaue Name und die Wohnanschrift festzustellen; bei Eingaben, die das Rundfunkgebührenwesen betreffen, verschafft sich der RfD ggf. auch Kenntnis über die Teilnehmer-

nummer. Bei Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit - so u. a. evtl. an der Volljährigkeit – eines Petenten stellt der RfD erforderliche Informationen sicher. Soweit der Petent nicht bereit ist, sich zu identifizieren oder erkennbar ungenaue Angaben macht, ist der RfD nicht verpflichtet, sich auf andere Weise Gewissheit über die Identität des Petenten zu verschaffen. Bei fehlenden Anhaltspunkten oder Zweifeln an der Identität eines Petenten ist der RfD berechtigt, eine Behandlung oder Bearbeitung der Eingabe oder des gegebenen Hinweises zu verweigern.

(6) Eine Eingabe oder ein Hinweis hat mindestens so bestimmt zu sein, dass der aufgegriffene Sachverhalt und das konkrete Anliegen verständlich sind. Mangelt es im Einzelfall lediglich an bestimmten Detailangaben, stellt der RfD durch gezielte Nachfrage beim Petenten die vollständige Aufklärung des Sachverhaltes oder Anliegens sicher. Ist weder eine Sachverhalts- noch eine Anliegensklärung möglich, beendet der RfD die Behandlung der Angelegenheit. Der RfD behandelt regelmäßig keine Eingaben oder Hinweise beleidigenden Inhalts oder in herabwürdigender Form vorgetragene Anliegen.

(7) Der RfD wickelt seine Korrespondenz aus Gründen der Vertraulichkeit und Datensicherheit grundsätzlich nur auf dem Briefweg ab. Andere Kommunikationswege (Telefax, E-Mail oder SMS) werden durch den RfD nur verwendet, wenn sie zuvor mit dem Petenten abgestimmt wurden oder der Petent sich seinerseits durch Form und Darstellung in seiner Eingabe mit einer Abwicklung auf einem anderen Kommunikationsweg einverstanden gezeigt hat.

(8) Ist der RfD aufgrund der für ihn erkennbaren Umstände nach eigener Einschätzung nicht in der Lage, zu einer Eingabe oder einem Hinweis kurzfristig (i. e. regelmäßig binnen eines Monats nach Erhalt) abschließend Stellung zu nehmen, erteilt er dem Petenten einen Zwischenbescheid.

(9) Wird die Angelegenheit von dritter Seite an den RfD abgegeben, bestätigt der RfD dem Übermittelnden die Übernahme der Angelegenheit dann, wenn

dies nicht bereits durch die abgebende Stelle geschehen ist oder die abschließende Beantwortung der Eingabe nicht zeitnah erfolgen kann.

(10) Bei sich langfristig hinziehenden Angelegenheiten lässt der RfD einem Petenten in regelmäßigen Abständen - ca. alle drei Monate – unaufgefordert eine Zwischennachricht zukommen. RfD stellt bei Vornahme seiner Recherchen und den ggf. anschließend von ihm ergriffenen oder eingeleiteten Maßnahmen die nötige Vertraulichkeit sicher, die verhindert, dass dem Petenten wegen seiner Kontaktaufnahme mit dem RfD irgendwelche Nachteile erwachsen.

(11) Der RfD erteilt dem Petenten nach Abschluss der Bearbeitung eine Nachricht, in der in angemessener Form und gebotenem Umfang über die getroffenen Feststellungen und ergriffenen Maßnahmen berichtet wird. Der RfD erhebt für seine Tätigkeit keine Gebühren oder Entgelte vom Petenten. Rückfragen des Petenten zu der ihm abschließend erteilten Nachricht behandelt der RfD, soweit dem Anliegen des Petenten damit noch zusätzlich Rechnung getragen werden kann.

(12) Der RfD berichtet über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung oder außerordentlicher Tragweite in anonymisierter Form in seinem Tätigkeitsbericht.

10.6 Mitglieder des Arbeitskreises der Datenschutzbeauftragten von ARD, ZDF und Deutschlandradio (AK DSB)

Rundfunkanstalt	Datenschutzbeauftragte/r
ARTE Deutschland TV GmbH	Christoph Weber
Bayerischer Rundfunk	Barbara Nickel Referat: Monika Moser
Deutsche Welle	Thomas Gardemann
Deutschlandradio	Dr. Markus Höppener Referat: Ulla Pageler
Beitragsservice	Kerstin Arens Referat: Christian Kruse
Hessischer Rundfunk	Ulrich Göhler
Mitteldeutscher Rundfunk	Stephan Schwarze
Norddeutscher Rundfunk	Horst Brendel Stellvertreterin: Cornelia Weitzel-Kerber
Radio Bremen	Sven Carlson
Rundfunk Berlin Brandenburg	Anke Naujock Stv. behördlicher DSB: Dr. Hans Bismark
Saarländischer Rundfunk	Sonnja Wüst
Südwestrundfunk	Prof. Dr. Armin Herb Referat: Marianne Gottheil
Westdeutscher Rundfunk	Beate Ritter Referat: Günter Grießbach
Zweites Deutsches Fernsehen	Christoph Bach
Kinderkanal ARD/ZDF	Jörn Voss